

Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung

zu Zypernfrage, Apartheid, Portugiesische Territorien, Südrhodesien, Erweiterung der Räte, Erweiterung des Präsidialausschusses

Zypernfrage

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschluß vom 4. März 1964 (Doc. S/5575)

Der Sicherheitsrat,

— in der Erkenntnis, daß die jetzige Lage hinsichtlich Zyperns geeignet ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu bedrohen, und sich noch weiter verschlimmern kann, wenn nicht zusätzliche Maßnahmen sofort ergriffen werden, um den Frieden zu erhalten und eine dauerhafte Lösung zu erforschen,

— in Anbetracht der Haltungen, die von den Parteien zu den am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Verträgen eingebracht worden,

— im Bewußtsein der entsprechenden Vorschriften der Charta der Vereinten Nationen und ihres Artikels 2 Paragraph 4, welcher lautet: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“,

1. fordert alle Mitgliedstaaten auf, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen jede Handlung und jede Androhung einer Handlung, die voraussichtlich die Lage in der souveränen Republik Zypern verschlechtern oder den internationalen Frieden gefährden, zu unterlassen;

2. ersucht die Regierung von Zypern, welche für die Erhaltung und die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung die Verantwortung hat, alle zusätzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Gewalttaten und Blutvergießen in Zypern zu unterbinden;

3. fordert die Volksgruppen in Zypern und ihre Führer auf, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln;

4. empfiehlt mit Zustimmung der zypriischen Regierung die Aufstellung einer Friedens-truppe der Vereinten Nationen auf Zypern. Zusammensetzung und Größe dieser Truppe werden vom Generalsekretär nach Rücksprache mit den Regierungen von Zypern, Griechenland, dem Vereinigten Königreich und der Türkei bestimmt. Der Befehlshaber dieser Truppe wird vom Generalsekretär ernannt; er hat an diesen zu berichten. Der Generalsekretär seinerseits hält die Regierungen, welche die Truppe stellen, voll informiert und berichtet dem Sicherheitsrat regelmäßig über deren Einsatz;

5. empfiehlt im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe der Truppe, daß sie die größten Anstrengungen macht, jedem Wiederaufflammen der Kämpfe zuvorzukommen und, soweit es angebracht ist, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung wie auch zur Wiederkehr normaler Verhältnisse beizutragen;

6. empfiehlt die Stationierung der Truppe für drei Monate; alle Kosten für sie sind von den Regierungen, welche Kontingente stellen, und von der zypriischen Regierung zu billigen und zu tragen. Der Generalsekretär kann außerdem zu diesem Zweck freiwillige Beiträge entgegennehmen;

7. empfiehlt ferner, daß der Generalsekretär in Übereinstimmung mit der Regierung von Zypern und den Regierungen Grie-

chenlands, der Türkei und des Vereinigten Königreichs einen Vermittler bestimmt; dieser soll sich gemeinsam mit den Vertretern der Volksgruppen wie auch mit den zuvor genannten vier Regierungen auf das stärkste bemühen, eine friedliche Lösung und eine vereinbarte Regelung für das Problem zu finden, dem sich Zypern gegenübergestellt sieht, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die Wohlfahrt des ganzen zypriischen Volkes sowie auf die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Vermittler wird dem Generalsekretär regelmäßig über seine Bemühungen berichten;

8. ersucht den Generalsekretär, für die Vergütungen und Auslagen des Vermittlers und seines Stabes aus den Mitteln der Vereinten Nationen, soweit angebracht, Sorge zu tragen.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Aufgrund eines Antrags der Sowjetunion fand vorher eine besondere Abstimmung über den Paragraphen 4 statt; sie hatte folgendes Ergebnis: + 8: Bolivien, Brasilien, China, Elfenbeinküste, Großbritannien, Marokko, Norwegen, Vereinigte Staaten; — 0; = 3: Frankreich, Sowjetunion, Tschechoslowakei.)

Anmerkung: Siehe S. 41 ff. in dieser Ausgabe.

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschluß vom 13. März 1964 (Doc. S/5603)

Der Sicherheitsrat,

— nach Anhören der Erklärungen der Vertreter der Republik Zypern, Griechenlands und der Türkei,

— in Bestätigung seiner Entschluß vom 4. März 1964 (S/5575),

— in tiefer Besorgnis über die Entwicklungen in dem Gebiet,

— in Kenntnis des vom Generalsekretär berichteten Fortschritts in der Aufstellung einer Friedens-truppe der Vereinten Nationen in Zypern,

— im Hinblick auf die Zusicherung des Generalsekretärs, daß die in der Entschluß des Rats vom 4. März 1964 (S/5575) geplante Friedens-truppe der Vereinten Nationen für Zypern zur Zeit aufgestellt wird und daß Voraussetzungen dieser Truppe bereits nach Zypern unterwegs sind,

1. bekräftigt seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen jede Handlung und jede Androhung einer Handlung, die voraussichtlich die Lage in der souveränen Republik Zypern verschlechtern oder den internationalen Frieden gefährden, zu unterlassen;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Ausführung der Entschluß des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 zu verstärken, und ersucht die Mitgliedstaaten, mit dem Generalsekretär zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Apartheid

Generalversammlung — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — Entschluß 1761 (XVII) vom 6. November 1962

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre früheren Entschlü-

ßungen über die Frage des Rassenkonflikts in Südafrika infolge der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika,

— in Erinnerung ferner an ihre Entschlüsse 44 (I) vom 8. Dezember 1946, 395 (V) vom 2. Dezember 1950, 615 (VII) vom 5. Dezember 1952, 1179 (XII) vom 26. November 1957, 1302 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 1460 (XIV) vom 10. Dezember 1959, 1597 (XV) vom 13. April 1961 und 1662 (XVI) vom 28. November 1961 über die Frage der Behandlung der Bevölkerung indischer und indopakistanischer Abstammung,

— in Kenntnis der Berichte der Regierungen Indiens und Pakistans über diesen Gegenstand,

— in Erinnerung daran, daß der Sicherheitsrat in seiner Entschluß vom 1. April 1960 anerkannt hat, daß die Lage in Südafrika zu internationalen Reibungen geführt hat und, wenn beibehalten, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden kann,

— in Erinnerung ferner daran, daß der Sicherheitsrat in der vorgenannten Entschluß die Regierung von Südafrika auffordert, Maßnahmen in die Wege zu leiten mit dem Ziel, auf Gleichheit gegründete Rasseneintracht herzustellen, damit sichergestellt wird, daß die gegenwärtige Lage nicht bestehen bleibt oder wiederkehrt, und damit die Politik der Apartheid und der rassistischen Benachteiligung aufgegeben wird,

— im Bedauern darüber, daß die Handlungen einiger Mitgliedstaaten mittelbar die Regierung von Südafrika ermutigen, ihre Politik der Rassentrennung, die von der Mehrheit der Bevölkerung des Landes zurückgewiesen wird, fortzusetzen,

1. beklagt, daß die Regierung der Republik Südafrika es unterlassen hat, den wiederholten Ersuchen und Aufforderungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats nachzukommen, und daß sie die öffentliche Meinung der Welt durch ihre Weigerung, die Rassenpolitik aufzugeben, verhöhnt;

2. verurteilt sehr die fortgesetzte und völlige Mißachtung der Verpflichtungen gemäß der Charta der Vereinten Nationen durch die Regierung von Südafrika sowie ferner die entschiedene Verschärfung der Rassenverhältnisse durch Erzwingung von Maßnahmen wachsender Unbarmherzigkeit, einschließlich Gewaltanwendung und Blutvergießen;

3. bestätigt, daß die Fortsetzung dieser Politik ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;

4. ersucht die Mitgliedstaaten, folgende Maßnahmen, einzeln, getrennt oder gemeinsam, in Übereinstimmung mit der Charta zu ergreifen, um jene Politik zur Aufgabe zu bringen:

a) Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu der Regierung der Republik Südafrika oder Abstandnahme von der Aufnahme solcher Beziehungen;

b) Schließung ihrer Häfen für alle Schiffe unter südafrikanischer Flagge;

c) Schaffung von Gesetzen, die das Anlaufen von südafrikanischen Häfen verbieten;

d) Boykott aller südafrikanischen Waren und Unterlassen von Warenexporten nach Südafrika einschließlich aller Waffen und Munition;

e) Verweigerung des Landens und Überfliegens für alle Flugzeuge der Regierung oder von Gesellschaften, die nach

südafrikanischen Gesetzen registriert sind;

- beschließt die Einsetzung eines Sonderausschusses aus Vertretern von Mitgliedstaaten, die der Präsident der Generalversammlung für folgende Aufgaben ernannt:

- die Rassenpolitik der Regierung von Südafrika zu beobachten, wenn die Versammlung nicht tagt;
- der Versammlung oder dem Sicherheitsrat oder beiden von Zeit zu Zeit, wie es angebracht erscheint, zu berichten;

- ersucht alle Mitgliedstaaten:

- alles in ihrer Macht Liegende zu tun, damit der Sonderausschuß seine Aufgabe erfüllen kann;
- jede Handlung zu unterlassen, die möglicherweise die Durchführung der vorliegenden EntschlieÙung verzögert oder hindert;

- lädt die Mitgliedstaaten ein, der Generalversammlung zuhänden ihrer achtzehnten Tagung über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie getrennt oder gemeinsam unternommen haben, um der Regierung von Südafrika die Fortsetzung ihrer Politik der Apartheid abzurufen;

- ersucht den Sicherheitsrat, geeignete Maßnahmen, einschließlich Sanktionen, zu ergreifen, um die Erfüllung der EntschlieÙung der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durch Südafrika hinsichtlich dieses Gegenstandes sicherzustellen und, wenn nötig, ein Vorgehen nach Artikel 6 der Charta zu erörtern.

(Abstimmungsergebnis: + 67; — 16; = 23.)

Anmerkung: Siehe VN 1/64 S. 8 ff.

Generalversammlung — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — EntschlieÙung 1881 (XVIII) vom 11. Oktober 1963

Die Generalversammlung,

— in Erinnerung an ihre EntschlieÙung 1761 (XVII) vom 6. November 1962,

— in Erinnerung an die EntschlieÙung des Sicherheitsrats vom 7. August 1963, welche die Regierung von Südafrika auffordert, „alle wegen Widerstand gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen“,

— in Kenntnis der Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, welche die Tatsache betonen, daß die von der Regierung von Südafrika ergriffenen abstoßenden Unterdrückungsmaßnahmen friedliche Regelungen vereiteln, die Feindschaft zwischen den Rassen vergrößern und gewalttätige Auseinandersetzungen heraufbeschwören,

— im Hinblick auf Berichte, denen zufolge die Regierung der Republik Südafrika im Begriff ist, Gerichtsverfahren nach den Willkürgesetzen, welche das Todesurteil vorsehen, gegen eine große Zahl politischer Gefangener einzuleiten,

— im Hinblick darauf, daß derartige Gerichtsverfahren unvermeidlich zu einer weiteren Verschärfung der bereits sehr gespannten Lage in Südafrika führen, wodurch zugleich der Weltfrieden und die internationale Sicherheit in erhöhtem Maße gestört werden,

- verurteilt die Regierung der Republik Südafrika, weil sie die wiederholten EntschlieÙungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats nicht befolgt, welche verlangen, daß die Unterdrückung von Gegnern der Apartheid aufhört;

- ersucht die Regierung der Republik Südafrika, die jetzt anhängigen willkürlichen Gerichtsverfahren einzustellen und sogleich alle politischen Gefangenen und alle sonstigen, wegen Widerstandes gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten und anderen Beschränkungen unterworfenen Personen bedingungslos freizulassen;

- ersucht alle Mitgliedstaaten, auf die Regierung der Republik Südafrika mit jedweder nötigen Anstrengung einzuwirken,

damit die unverzügliche Durchführung der Vorschriften des vorgenannten Paragraphen 2 gesichert ist;

- ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat sobald wie möglich während der achtzehnten Generalversammlung über die Durchführung der vorliegenden EntschlieÙung zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 106; — 1 : Südafrika; = 0. — Es nahmen an der Abstimmung nicht teil: Honduras, Paraguay, Portugal, Spanien.)

Anmerkung: Die oben genannte EntschlieÙung des Sicherheitsrats vom 7. August 1963 ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN 5/63 S. 180.

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Politik der Apartheid in Südafrika. — EntschlieÙung vom 4. Dezember 1963 (Doc. S/5471)

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung des Rassenkonflikts in Südafrika als Folge der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika,

— in Erinnerung an frühere EntschlieÙungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, die sich mit der Rassenpolitik der Regierung der Republik Südafrika befassen, und im besonderen an die EntschlieÙung des Sicherheitsrats S/5386 vom 7. August 1963,

— nach Erörterung der Berichte des Generalsekretärs, enthalten in S/5438 und Nachträgen,

— im Bedauern über die Weigerung der Regierung der Republik Südafrika, bestätigt durch die Antwort des Außenministers der Republik Südafrika an den Generalsekretär, eingegangen am 5. Oktober 1963, die EntschlieÙung des Sicherheitsrats S/5386 vom 7. August 1963 zu erfüllen und den wiederholten Empfehlungen anderer Organe der Vereinten Nationen nachzukommen,

— nach Kenntnisnahme und Anerkennung der Antworten, die der Generalsekretär auf seine Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die von deren Regierungen nach Paragraph 3 jener EntschlieÙung unternommen und vorgeschlagenen Maßnahmen erhalten hat, und

in der Hoffnung, daß alle Mitgliedstaaten sobald als möglich den Generalsekretär von ihrer Bereitschaft in Kenntnis setzen, den Vorschriften dieses Paragraphen nachzukommen,

— in Kenntnisnahme der Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, enthalten in Dokument A/5497,

— mit tiefer Befriedigung die überwältigende Mehrheit für die EntschlieÙung 1881 (XVIII) zur Kenntnis nehmend, welche die Generalversammlung am 11. Oktober 1963 angenommen hat,

— in Berücksichtigung der ernststen Besorgnis der Mitgliedstaaten über die Politik der Apartheid, wie sie in der Generaldebatte der Generalversammlung und in den Verhandlungen des Politischen Sonderausschusses zum Ausdruck gekommen ist,

— in seiner Überzeugung bestärkt, daß die Lage in Südafrika ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stört und die Politik der Regierung von Südafrika mit ihrer fortgesetzten Rassen-diskriminierung stark belastet, da sie mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen und mit den Pflichten eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

— in Anbetracht der Notwendigkeit, angesichts der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen auf dem Gebiet der Republik von Südafrika die Diskriminierung ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu beseitigen,

— mit dem Ausdruck der festen Überzeugung, daß die Politik der Apartheid und der Rassendiskriminierung, wie sie von der Regierung der Republik Südafrika betrie-

ben wird, mit dem Gewissen der Menschheit unvereinbar ist, und daß deshalb eine positive Alternative zu dieser Politik durch friedliche Mittel gefunden werden muß,

- ruft alle Staaten auf, den Vorschriften der EntschlieÙung des Sicherheitsrats S/5386 vom 7. August 1963 nachzukommen;

- ersucht die Regierung der Republik Südafrika dringend, unverzüglich ihre fortgesetzte Anwendung diskriminierender und unterdrückender Maßnahmen, die den Grundsätzen und Zielen der Charta entgegenstehen und eine Verletzung der Pflichten eines Mitglieds der Vereinten Nationen sowie der Vorschriften der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sind, zu beenden;

- verurteilt, daß die Regierung der Republik Südafrika die in den oben genannten EntschlieÙungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats enthaltene Aufforderung nicht erfüllt hat;

- fordert die Regierung von Südafrika abermals auf, alle wegen Widerstands gegen die Politik der Apartheid eingekerkerten, internierten oder anderen Beschränkungen unterworfenen Personen freizulassen;

- fordert feierlich alle Staaten auf, sobald wie möglich den Verkauf und die Verschiffung von Ausrüstungen und von Material zur Herstellung und Instandhaltung von Waffen und Munition in Südafrika einzustellen;

- ersucht den Generalsekretär, nach seinem Ermessen und mit Berichterstattung an ihn eine kleine Gruppe anerkannter Sachverständiger zu bestimmen, damit sie für die jetzige Lage in Südafrika Lösungsmöglichkeiten durch volle, friedliche und geordnete Anwendung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Bewohner des ganzen Gebietes, ungeachtet der Rasse, der Farbe oder des Glaubens, prüft und untersucht, welche Rolle die Vereinten Nationen bei der Erreichung dieses Ziels übernehmen können;

- lädt die Regierung der Republik Südafrika ein, sich selbst der Unterstützung dieser Gruppe zu bedienen, um eine solche friedliche und geordnete Änderung herbeizuführen;

- ersucht den Generalsekretär, die Lage weiter zu beobachten und den Sicherheitsrat von neuen Entwicklungen, wenn sie auftreten, in jedem Fall jedoch bis spätestens zum 1. Juni 1964 über die Durchführung dieser EntschlieÙung zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.)

Anmerkung: Die oben genannte EntschlieÙung S/5386 ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN 5/63 S. 180.

Generalversammlung — Gegenstand: Die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika. — EntschlieÙung 1978 (XVIII) vom 16. Dezember 1963

A

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika,

— in Erinnerung an ihre EntschlieÙungen 1761 (XVII) vom 6. November 1962 und 1881 (XVIII) vom 11. Oktober 1963 über die Politik der Apartheid der Regierung von Südafrika,

— in Kenntnis der EntschlieÙungen des Sicherheitsrats vom 7. August 1963 und 4. Dezember 1963,

- ruft alle Staaten auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Bemühungen, getrennt und gemeinsam, in der Absicht zu verstärken, der Regierung der Republik Südafrika von der Fortführung ihrer Politik der Apartheid abzurufen, und fordert die Staaten im besonderen auf, die EntschlieÙung des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1963 vollständig durchzuführen;

- nimmt mit Anerkennung die Berichte des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika zur Kenntnis und ersucht ihn, weiterhin die verschiedenen Gesichts-

- punkte dieser Angelegenheit stetig zu verfolgen und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, wann immer erforderlich, Berichte vorzulegen;
- ersucht den Generalsekretär, dem Sonderausschuß für die wirkungsvolle Durchführung seiner Aufgabe alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen;
 - lädt die Sonderorganisationen und alle Mitgliedstaaten ein, den Sonderausschuß in Erfüllung seiner Aufgabe zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten.

B

Die Generalversammlung,

- in Kenntnis des Berichtes des Sonderausschusses für die Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika, in dem der Ausschuß die Aufmerksamkeit auf die schwere Not lenkt, der sich die Familien von solchen Personen gegenübersehen, die wegen ihrer Gegnerschaft zur Politik der Apartheid von der Regierung von Südafrika verfolgt werden, und in dem der Ausschuß empfiehlt, daß die internationale Gemeinschaft diesen Familien aus humanitären Gründen hilft und sie unterstützt,
- in Anbetracht, daß eine solche Unterstützung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmt,
- in Anbetracht, daß diese Familien weiter ernste Not leiden,

- ersucht den Generalsekretär, Wege und Möglichkeiten zu suchen, damit den Familien von solchen Personen, die wegen ihrer Gegnerschaft zur Politik der Apartheid von der Regierung der Republik Südafrika verfolgt werden, über geeignete internationale Organisationen Hilfe und Unterstützung zuteil wird;
- lädt die Mitgliedstaaten und Organisationen ein, großzügig zu solcher Hilfe und Unterstützung beizutragen;
- lädt den Generalsekretär ein, der Generalversammlung zuhanden ihrer neunzehnten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Entschliebung zu berichten.

(Abstimmungsergebnisse:

Entschliebung A: + 100; - 2: Portugal, Südafrika; = 1: Kolumbien. — Die Abstimmung war nicht namentlich.

Entschliebung B: + 99; - 2: Portugal, Südafrika; = 0. Abwesend waren: El Salvador, Honduras, Jemen, Kenia, Kuwait, Nicaragua, Pakistan, Paraguay, Rwanda, Sansibar, Saudi-Arabien, Thailand.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschliebung des Sicherheitsrats vom 7. August 1963 ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN 1/63 S. 180.

Portugiesische Territorien

Generalversammlung — Gegenstand: Territorien unter portugiesischer Verwaltung. — Entschliebung 1913 (XVIII) vom 3. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung der Frage der Territorien unter portugiesischer Verwaltung,
- nach Erörterung des Berichtes über diese Frage, der vom Sonderausschuß für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt wurde,
- nach Anhören der Kläger,
- in Erinnerung an die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in der Entschliebung der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthalten ist, in Erinnerung an ihre Entschliebungen 1542 (XV) vom 15. Dezember 1960, 1603 (XV) vom 20. April 1961, 1699 (XVI) vom 19. Dezember 1961, 1742 (XVI) vom 30. Januar 1962, 1807 (XVII) vom 14. Dezember 1962 und 1819 (XVII) vom 18. Dezember 1962 sowie an die Entschliebungen des Sicherheitsrats vom 9. Juni 1961 und 31. Juli 1963,
- in Erinnerung im besonderen daran, daß der Sicherheitsrat durch seine Entschliebung vom 31. Juli 1963 Portugal dringend aufgefordert hat, folgendes auszuführen:

- Die unverzügliche Anerkennung des Rechts der Bevölkerung der unter seiner Verwaltung stehenden Territorien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit;
- die unverzügliche Beendigung aller Akte der Unterdrückung und den Rückzug aller zu diesem Zweck eingesetzten militärischen und sonstigen Streitkräfte;
- die Verkündung einer bedingungslosen politischen Amnestie und die Schaffung von Verhältnissen, die die freie Betätigung politischer Parteien erlauben;
- Verhandlungen mit den ermächtigten Vertretern der politischen Parteien inner- und außerhalb der Territorien auf der Grundlage der Anerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung mit dem Ziel, in Übereinstimmung mit Entschliebung 1514 (XV) die Macht auf die frei gewählten politischen Institutionen und die Vertreter der Bevölkerung zu übertragen;
- die unverzüglich hieran sich anschließende Gewährung der Unabhängigkeit an alle Territorien unter seiner Verwaltung in Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Bevölkerung;“

- mit tiefem Bedauern und großer Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Regierung von Portugal sich fortgesetzt weigert, zur Durchführung der Entschliebungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Schritte zu unternehmen,
- in der Überzeugung, daß die Durchführung der vorgenannten Entschliebungen das alleinige Mittel ist, zu einer friedlichen Lösung der Frage der Territorien unter portugiesischer Verwaltung zu gelangen,

- ersucht den Sicherheitsrat, unverzüglich die Frage der „Territorien unter portugiesischer Verwaltung“ zu erörtern und die notwendigen Maßregeln zu ergreifen, um seinen eigenen Entscheidungen, besonders den in der Entschliebung vom 31. Juli 1963 enthaltenen, Wirkung zu verleihen;
- beschließt die Frage der „Territorien unter portugiesischer Verwaltung“ auf der Tagesordnung der achtzehnten Generalversammlung zu belassen.

(Abstimmungsergebnis: + 91; - 2: Portugal, Spanien; = 11: Belgien, Brasilien, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Türkei, Vereinigte Staaten. — Es nahmen an der Abstimmung nicht teil: Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Nicaragua, Peru, Rwanda, Südafrika.)

Anmerkung: Die folgenden oben genannten Entschliebungen sind in deutscher Übersetzung enthalten in: 1514 (XV) in VN 4/62 S. 117; die Entschliebung des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1963 in VN 5/63 S. 180. Siehe VN 1/64 S. 10.

Sicherheitsrat — Gegenstand: Territorien unter portugiesischer Verwaltung. — Entschliebung vom 11. Dezember 1963 (Doc. S/5481)

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung des Berichtes des Generalsekretärs, enthalten in Dokument S/5448,
- in Erinnerung an die Entschliebung der Generalversammlung 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,
- in Erinnerung ferner an seine Entschliebung vom 31. Juli 1963, enthalten in Dokument S/5380,
- in Kenntnis und in Anerkennung der Bemühungen des Generalsekretärs bei der Herstellung von Kontakten zwischen Vertretern Portugals und Vertretern afrikanischer Staaten,
- bedauert, daß dieser Kontakt nicht die gewünschten Ergebnisse gezeitigt hat, weil eine Einigung über die Auslegung des Begriffs Selbstbestimmung im Sinne der Vereinten Nationen nicht erreicht wurde;
- fordert alle Staaten auf, dem Paragraphen 6 der Entschliebung des Sicherheitsrats S/5380 vom 31. Juli 1963 nachzukommen;

- verurteilt die Nichterfüllung der Entschliebung des Sicherheitsrats S/5380 durch die Regierung von Portugal;
- bestätigt die Auslegung des Begriffs Selbstbestimmung, festgelegt in der Entschliebung der Generalversammlung 1514 (XV) wie folgt:
Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihre politische Gestalt und verfolgen frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung;
- nimmt die Entschliebung der Generalversammlung 1542 (XV) zur Kenntnis, welche unter anderem die Territorien unter portugiesischer Verwaltung zu denen zählt, die als Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung im Sinne des Kapitels XI der Charta gelten;
- glaubt, daß es ein Zeichen von Treu und Glauben ist, wenn die portugiesische Regierung Maßnahmen ergreift, um allen Personen, die wegen ihres Eintretens für Selbstbestimmung in diesen Territorien festgesetzt oder ausgewiesen worden sind, eine Amnestie zu gewähren;
- ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen und dem Sicherheitsrat bis zum 1. Juni 1964 zu berichten.

(Abstimmungsergebnis: + 10; - 0; = 1: Frankreich.)

Anmerkung: Die folgenden oben genannten Entschliebungen sind in deutscher Übersetzung enthalten in: 1541 (XV) in VN 3/62 S. 94; S/5380 in VN 5/63 S. 180; 1514 (XV) in VN 4/62 S. 117. Siehe VN 1/64 S. 10.

Südrhodesien

Generalversammlung — Gegenstand: Die Südrhodesien-Frage — Entschliebung 1883 (XVIII) vom 14. Oktober 1963

Die Generalversammlung,

- nach Prüfung der Lage in Südrhodesien,
- in Erinnerung an ihre Entschliebungen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1747 (XVI) vom 28. Juni 1962 und 1760 (XVII) vom 31. Oktober 1962 und an die Entschliebung, die vom Sonderausschuß für den Stand der Durchführung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker am 20. Juni 1963 angenommen wurde,
- in Anbetracht, daß der Sonderausschuß die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Verschlechterung der explosiven Lage gelenkt hat, die in dem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung von Südrhodesien herrscht,
- in der Erkenntnis, daß die Praktiken rassistischer Diskriminierung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind und verurteilt werden sollten, wo immer sie sich zeigen,
- in der Erkenntnis, daß die gegenwärtige Regierung in Südrhodesien zur Macht gelangt ist aufgrund einer undemokratischen und diskriminierenden Verfassung, die der Bevölkerung von Südrhodesien vorgeschrieben wurde und welche die überwältigende Mehrheit dieser Bevölkerung bekämpft,
- in der Erwägung, daß die Übertragung der Befugnisse und Merkmale der Souveränität an diese Regierung, im besonderen die Kontrolle und der Einsatz militärischer Streitkräfte und Waffen, eine bereits explosive Lage verschlimmert,
- in Anbetracht, daß der Sicherheitsrat diese Frage erörtert hat,
- lädt die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland ein, ihrer Kolonie von Südrhodesien, wie sie gegenwärtig regiert wird, keine Befugnisse und Merkmale der Souveränität zu übertragen, sondern die Einsetzung einer Regierung abzuwarten, welche alle Bewohner der Kolonie voll vertritt;
- lädt die Regierung des Vereinigten Königreichs ein, ihrer Kolonie von Südrhodesien keine bewaffneten Streitkräfte und keine Luftwaffe zu übergeben, wie es von der

Zentral-Afrikanischen Konferenz von 1963 angestrebt wurde;

3. läßt die Regierung des Vereinigten Königreichs ferner ein, die Entschlüsse der Generalversammlung über die Südrhodesien-Frage, besonders die Entschlüsse von 1747 (XVI) und 1760 (XVII), auszuführen.

(Abstimmungsergebnis: + 90; — 2: Portugal, Südafrika; = 13: Australien, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten. — Es nahm an der Abstimmung nicht teil: Großbritannien. Es waren abwesend: Dominikanische Republik, El Salvador, Honduras, Nicaragua, Somalia.)

Anmerkung: Die oben genannte Entschluß 1514 (XV) ist in deutscher Übersetzung enthalten in VN Heft 4/1962 S. 117. Siehe VN 1/64 S. 10.

Erweiterung der Räte

Generalversammlung — Gegenstand: Die Frage einer gerechten Vertretung im Sicherheitsrat und im Wirtschafts- und Sozialrat. — Entschluß 1991 (XVIII) vom 17. Dezember 1963

A

Die Generalversammlung,

- im Hinblick darauf, daß die jetzige Zusammensetzung des Sicherheitsrats ungleich und unausgeglichen ist,
- in der Erkenntnis, daß es die Zunahme der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen notwendig macht, die Mitgliederzahl des Sicherheitsrats zu erweitern, wodurch eine gerechtere geographische Vertretung der nichtständigen Mitglieder ermöglicht und der Rat zu einem wirkungsvolleren Organ für die Durchführung seiner Aufgaben gemäß der Charta der Vereinten Nationen gemacht wird,
- im Bewußtsein der Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses für die Vorbereitung einer Konferenz zur Revision der Charta,

1. bestimmt, folgende Änderungen der Charta in Übereinstimmung mit Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen anzunehmen und sie den Mitgliedern der Vereinten Nationen vorzulegen:
 - a) in Artikel 23 Paragraph 1 wird im ersten Satz das Wort „elf“ durch das Wort „fünfzehn“ und im dritten Satz das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt;
 - b) in Artikel 23 Paragraph 2 lautet der zweite Satz wie folgt:
„Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder nach der Erweiterung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrats von elf auf fünfzehn werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt.“;
 - c) in Artikel 27 Paragraph 2 wird das Wort „sieben“ durch „neun“ ersetzt;
 - d) in Artikel 27 Paragraph 3 wird das Wort „sieben“ durch „neun“ ersetzt;

2. fordert alle Mitglieder der Vereinten Nationen auf, die zuvorgenannten Änderungen nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts bis zum 1. September 1965 zu ratifizieren;
3. bestimmt ferner, die zehn nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach folgendem Schema zu wählen:
 - a) fünf aus afrikanischen und asiatischen Staaten;
 - b) eins aus osteuropäischen Staaten;
 - c) zwei aus lateinamerikanischen Staaten;
 - d) zwei aus westeuropäischen und anderen Staaten.

B

Die Generalversammlung,

- in der Erkenntnis, daß es die Zunahme der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen notwendig macht, die Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats zu erweitern, damit eine gerechte geographische Vertretung in ihm ermöglicht und er zu einem wirkungsvolleren Organ für

die Durchführung seiner Aufgaben gemäß Kapitel IX und X der Charta der Vereinten Nationen gemacht wird,

- unter Hinweis auf die Entschlüsse von 974 C und D (XXXVI) des Wirtschafts- und Sozialrats,
- im Bewußtsein der Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses für die Vorbereitung einer Konferenz zur Revision der Charta,

1. bestimmt, folgende Änderung der Charta in Übereinstimmung mit Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen anzunehmen und sie den Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Ratifizierung vorzulegen:

Artikel 61

- „1. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus siebenundzwanzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.
2. Vorbehaltlich des Absatzes (3) werden alljährlich neun Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.
3. Bei der ersten Wahl nach der Erweiterung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats von achtzehn auf siebenundzwanzig Mitglieder werden außer den Mitgliedern, die anstelle der sechs Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit Ende dieses Jahres ausläuft, neun weitere Mitglieder gewählt. Die Amtszeit von drei Mitgliedern der zusätzlich gewählten neun Mitglieder endet nach einem Jahr, diejenige von drei weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.
4. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.“;
2. fordert alle Mitglieder der Vereinten Nationen auf, die zuvorgenannten Änderungen nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts bis zum 1. September 1965 zu ratifizieren;
3. bestimmt ferner, die neun zusätzlichen Mitglieder unbeschadet der gegenwärtigen Verteilung der Sitze im Wirtschafts- und Sozialrat nach folgendem Schema zu wählen:
 - a) sieben aus afrikanischen und asiatischen Staaten;
 - b) eins aus lateinamerikanischen Staaten;
 - c) eins aus westeuropäischen und anderen Staaten.

(Abstimmungsergebnisse:

Entschluß A: + 97; — 11: Bulgarien, Frankreich, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; = 4: Großbritannien, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten. — Abwesend war: Sansibar.

Entschluß B: + 96; — 11: Bulgarien, Frankreich, Kuba, Mongolische Volksrepublik, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland; = 5: China, Großbritannien, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten. — Abwesend war: Sansibar.)

Anmerkung: Siehe VN 1/64 S. 7.

Erweiterung des Präsidialausschusses

Generalversammlung — Gegenstand: Die Frage der Zusammensetzung des Präsidialausschusses der Generalversammlung. — Entschluß 1990 (XVIII) vom 17. Dezember 1963

Die Generalversammlung,

- unter Berücksichtigung der beträchtlichen Zunahme der Mitgliederzahl der Vereinten Nationen,
- unter Berücksichtigung ferner der Auflage, den Präsidialausschuß so zusammenzusetzen, daß sein repräsentativer Charakter unter dem Gesichtspunkt einer ausgeglichenen geographischen Beteiligung seiner Mitglieder gewährleistet ist,

— in der Meinung, daß es aus diesen Gründen wünschenswert ist, die Zusammensetzung des Präsidialausschusses zu erweitern,

— in Anbetracht, daß der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse besteht,

1. bestimmt, die Regeln 31 und 38 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Regel 31

„Die Generalversammlung wählt einen Präsidenten und siebzehn Vizepräsidenten; sie üben ihr Amt bis zum Ende der Tagung aus, auf der sie gewählt werden. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 101 bezeichneten sieben Hauptausschüsse unter dem Gesichtspunkt gewählt, den repräsentativen Charakter des Präsidialausschusses zu gewährleisten.“

Regel 38

„Der Präsidialausschuß besteht aus dem Präsidenten der Generalversammlung, der den Vorsitz führt, den siebzehn Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse. Aus jeder Delegation darf höchstens ein Mitglied dem Präsidialausschuß angehören; er ist so zusammenzusetzen, daß sein repräsentativer Charakter gewährleistet ist.

Setzt die Generalversammlung für die Dauer der Tagung andere Ausschüsse ein, in denen alle Mitgliedstaaten das Recht haben, vertreten zu sein, so können die Vorsitzenden dieser Ausschüsse den Sitzungen des Präsidialausschusses beiwohnen und sich ohne Stimmrecht an den Beratungen beteiligen.“;

2. bestimmt, daß der Präsident der Generalversammlung, die siebzehn Vizepräsidenten und die sieben Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt werden, wie es im Anhang zu dieser Entschluß vorgeesehen ist;
3. bestimmt, alle früheren Entschlüsse und Anordnungen, die sich auf die Zusammensetzung des Präsidialausschusses der Generalversammlung beziehen, aufzuheben und alle diesbezüglichen Klauseln ihrer Geschäftsordnung zu ändern.

Anhang

1. Bei der Wahl des Präsidenten der Generalversammlung wird ein gerechter geographischer Wechsel dieses Amtes unter den im nachstehenden Paragraphen 4 genannten Regionen beachtet.
2. Die siebzehn Vizepräsidenten sind vorbehaltlich des nachstehenden Paragraphen 3 nach folgendem Schema zu wählen:
 - a) sieben aus afrikanischen und asiatischen Staaten;
 - b) einer aus osteuropäischen Staaten;
 - c) drei aus lateinamerikanischen Staaten;
 - d) zwei aus westeuropäischen und anderen Staaten;
 - e) fünf aus den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats.
3. Die Region, aus welcher der gewählte Präsident kommt, stellt jedoch einen Vizepräsidenten weniger, als ihr nach Paragraph 2 dieses Anhangs zugeteilt ist.
4. Die sieben Vorsitzenden der Hauptausschüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) drei Vertreter aus afrikanischen und asiatischen Staaten;
- b) ein Vertreter aus osteuropäischen Staaten;
- c) ein Vertreter aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) ein Vertreter aus westeuropäischen und anderen Staaten;
- e) der siebte Vorsitzende wechselt jährlich zwischen den Vertretern der Staaten, die vorstehend unter c) und d) genannt sind.

(Abstimmungsergebnis: + 111; — 0; = 0. — Es nahmen an der Abstimmung nicht teil: Kenia, Sansibar.)

Anmerkung: Siehe VN 1/64 S. 7 und S. 74 in dieser Ausgabe.